

**Neues
Vom Sachverständigen Beirat für
Berufskrankheiten
und
aus dem AfAMed**

Stand: Dezember 2022



**Arbeitsmedizinische Fortbildungsveranstaltung
des LGA Hessen,
Abteilung VI Arbeitsschutz RP DA
2. Dezember 2022**

Dr. Gabriela Petereit-Haack MPH Landesgewerbearzt Hessen

Berufskrankheiten

Vorprüfung

der Beirat prüft cursorisch, ob hinreichende wissenschaftliche Evidenz für einen Ursachenzusammenhang zwischen einer potentiell schädigenden Einwirkung und der Entstehung einer bestimmten Krankheit besteht. Ist dies zu bejahen, beschließt der Beirat, Beratungen aufzunehmen.



Foto: RP Da

Berufskrankheiten



Vorprüfung

- Arthrose (Hand- u. Fingergelenke) durch Kraftaufwendungen, repetitive Tätigkeiten und Stoßbelastungen
- Erweiterung der Berufskrankheit Nr. 5103 (weißer Hautkrebs durch Sonneneinstrahlung) um die Krebsart Basallzellkarzinom
- Gonarthrose durch Lastenhandhabung
- Krampfadern durch langes Arbeiten im Stehen
- Lungenkrebs durch Dieselmotoremissionen
- Nasenkrebs (Nasopharynxkarzinom) durch Formaldehyd

Foto: RP Da

Berufskrankheiten



Beratungen

der Beirat prüft die generelle Geeignetheit, d.h. das Vorliegen medizinischwissenschaftlicher Erkenntnisse über den grundsätzlichen Ursachenzusammenhang zwischen der potentiell schädigenden Einwirkung und der Entstehung der Krankheit



Foto: RP Da

Berufskrankheiten



Beratungen

- Bluthochdruck (Hypertonie) durch Lärm
- Gonarthrose bei Profifußballern
- Lungenkrebs durch Schweißbrauche
- Parkinson durch bestimmte Pestizid-Inhaltsstoffe



Foto: RP Da

Berufskrankheiten

Ist die generelle Geeignetheit festgestellt, wird das Vorliegen der sog.

gruppentypischen Risikoerhöhung,

d.h. das Vorliegen medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse über ein

erheblich höheres Erkrankungsrisiko

der in ihrer

versicherten Tätigkeit der schädigenden Einwirkung ausgesetzten Personen gegenüber der Allgemeinbevölkerung geprüft.



Foto: RP Da

Berufskrankheiten

Wissenschaftliche Stellungnahmen zu bestehenden Berufskrankheiten

Beratungen

- BK-Nr. 1302 - Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe - hier: Erkrankungen durch Polychlorierte Biphenyle (PCB)
- BK-Nr. 1317 - Erkrankung der peripheren Nerven (Polyneuropathie) oder des Gehirns (Enzephalopathie) durch Lösungsmittel - hier: Krankheitsentwicklung nach Ende der Lösungsmittelbelastung
- BK-Nr. 2102 - Meniskusschäden - **Grundlegende Stellungnahme**
- BK-Nr. 2103 - Einbeziehung Handgelenksarthrose u. aseptische Knochennekrose
- BK-Nr. 3101 - Infektionskrankheiten - hier: COVID-19



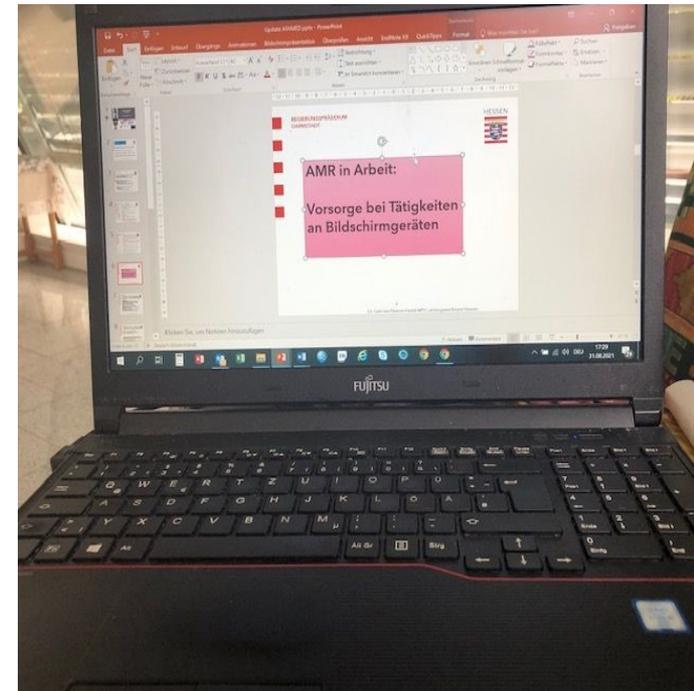
Foto: RP Da

<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Gesetzliche-Unfallversicherung/Aerztlicher-Sachverstaendigenbeirat/aerztliche-sachverstaendigenbeirat.html>

Neues aus dem AfAMed



- Personalia
- Neue/überarbeitete AMR é n
 - ❖ AMR 13.2
 - ❖ AMR 3.3
- Konsequenzen aus der SARS-CoV-2-Pandemie für die Arbeitsmedizin *(mit eigenen Ergänzungen)*
- Neues zu TRGS# en
 - ❖ 401 (Haut)
 - ❖ 553 (Holzstaub)
- FAQ



Eigenes Foto

AMR 13.2



Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System (Überarbeitung)

neues in der AMR

- Neue Definition der Belastungsarten
- Vierstufiges Risikokonzept
- Gestufte Beurteilungsverfahren
- Betriebliches Vorgehen



Foto: RP Da

AMR 3.3

„Ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge unter Berücksichtigung aller Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen“



Anhang: Risikobereiche für alle körperlichen Belastungsarten im Sinne dieser AMR – Maßnahmen gemäß ArbMedVV

Risiko*	Risikobereich**	Belastungs- höhe	Wahrscheinlichkeit einer körperlichen Überbeanspruchung	Mögliche gesundheitliche Folgen	Arbeitsmedizinische Vorsorge	Weitere Maßnahmen
	1	gering	unwahrscheinlich	nicht ausgeschlossen	Wunschvorsorge nach § 11 ArbSchG und § 5a ArbMedVV	Im Einzelfall sind Maßnahmen zur Gestaltung der Arbeit und sonstige ergänzende Präventionsmaßnahmen zu prüfen.
	2	mäßig erhöht	selten	Ermüdung, geringgradige Anpassungsbeschwerden, Kompensation in der Freizeit		
	3	wesentlich erhöht	möglich	Beschwerden (Schmerzen) ggf. mit Funktionsstörungen, reversibel ohne morphologische Manifestation	Angebotsvorsorge nach § 5 in Verbindung mit Anhang Teil 3 Absatz 2 Nummer 4 ArbMedVV	Maßnahmen zur Gestaltung der Arbeit und sonstige ergänzende Präventionsmaßnahmen sind zu prüfen. Maßnahmen zur Gestaltung der Arbeit sind erforderlich. Sonstige ergänzende Präventionsmaßnahmen sind zu prüfen.
	4	hoch	wahrscheinlich	Stärker ausgeprägte Beschwerden und/oder Funktionsstörungen, Strukturschäden mit Krankheitswert möglich		

* Die Grenzen zwischen den Risikobereichen sind aufgrund der individuellen Arbeitstechniken und Leistungsvoraussetzungen fließend. Damit darf die Einstufung nur als Orientierungshilfe verstanden werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit steigendem Risikobereich die körperliche Belastung zunimmt.

** Risikobereich nach Risikokonzept [15], [17], entspricht z. B. bei Beurteilung mit den Leitmerkmalmethoden pro Belastungsart der Zuordnung der jeweils ermittelten Punktschichten zu einem der vier Risikobereiche [5] bis [10]

AMR in Arbeit / Überarbeitung

HESSEN



AMR 6.2	Biomonitoring (Überarbeitung, UA 1)
AMR 11.1	Abschneidekriterien (Überarbeitung, UA 1)
AMR 11.2	Abschneidekriterien, nachgehende Vorsorge (UA 1)
	-Kältarbeit (UA 1)
	-Tätigkeiten an Bildschirmgeräten (UA 1)
	-Auslösewerte bei Schweißrauch, Feuchtarbeit, Blei, Getreide- und Futtermittelstäuben, Isocyanaten



Foto: RP Da

AMR 3.3

„Ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge unter Berücksichtigung aller Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen“



Bei arbeitsmedizinischen Vorsorgen (AMV) müssen berücksichtigt werden:

- alle Arbeitsbedingungen
- alle arbeitsbedingten Gefährdungen
- alle individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit



Eigenes Foto:
Fortbildung LGA 2018

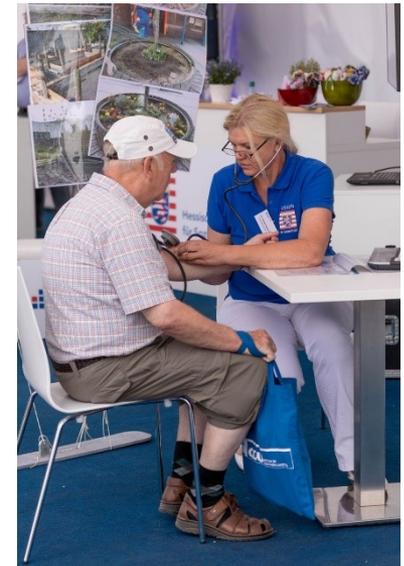
die Auswirkungen auf Gesundheit und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit haben können.

AMR 3.3

„Ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge unter Berücksichtigung aller Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen“



Arbeitsmedizinische Vorsorge wird auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Gefährdungsbeurteilung (GB) und unter Berücksichtigung der ärztlichen Kenntnis des Arbeitsplatzes und der Arbeitsbedingungen ausgeübt.



Eigenes Foto

AMR 3.3

„Ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge unter Berücksichtigung aller Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen“



Der Arzt oder die Ärztin
beschränkt sich bei
Durchführung
der arbeitsmedizinischen
Vorsorge
daher *nicht auf einzelne*
Vorsorgeanlässe.



Eigenes Foto

AMR 3.3

„Ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge unter Berücksichtigung aller Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen“

HESSEN



84 %



ArbMedVV: ganzheitlicher Ansatz der AMV

- ✓ individuelle Gesundheitsvorsorge
- ✓ medizinischer Arbeitsschutz
- ✓ technischen Arbeitsschutz



AMR 3.3

Begriffsbestimmung

HESSEN



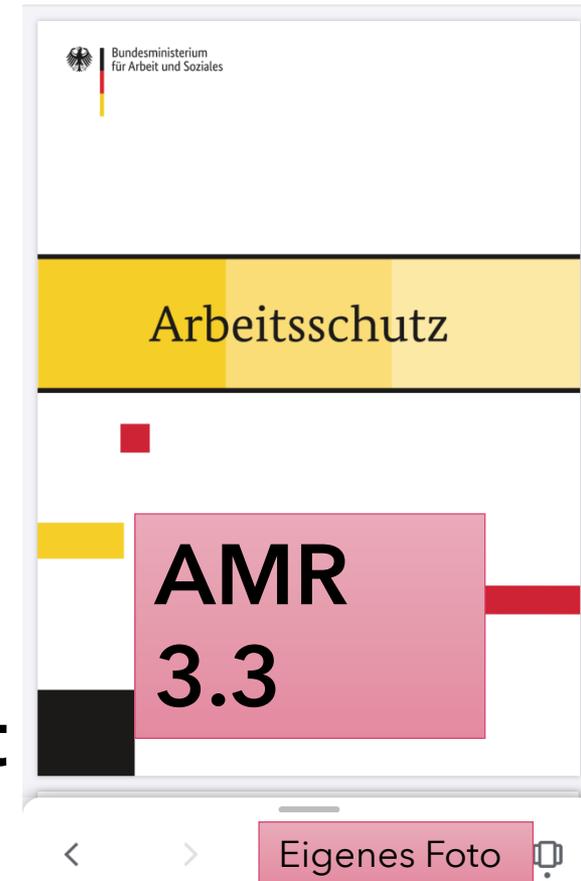
4

84 %

zur Stärkung :

✓ des betrieblichen
Gesundheitsschutzes

✓ der individuellen Gesundheit
der Beschäftigten



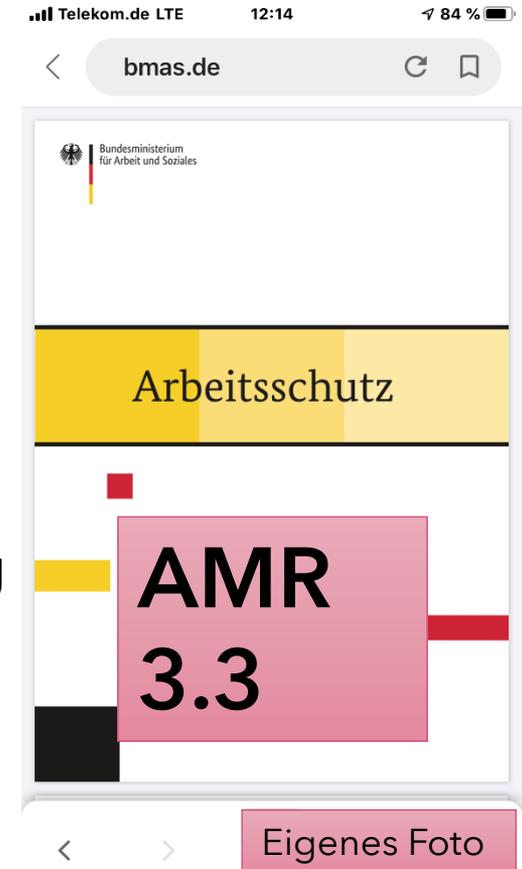
AMR 3.3



Begriffsbestimmung

Eventuelle Folgen

- ❖ Überprüfung der Arbeitsbedingungen
- ❖ Beratung zur Notwendigkeit
 - weiterer diagnostischer Maßnahmen
 - therapeutischer Maßnahmen
 - zur Rehabilitation
 - Teilhabe
 - zur betrieblichen Gesundheitsförderung
- ❖ Angebot
 - körperliche Untersuchung
 - klinische Untersuchung
 - Untersuchungen mit Bezug zur Arbeitssituation
 - Untersuchung zur GB



AMR 3.3

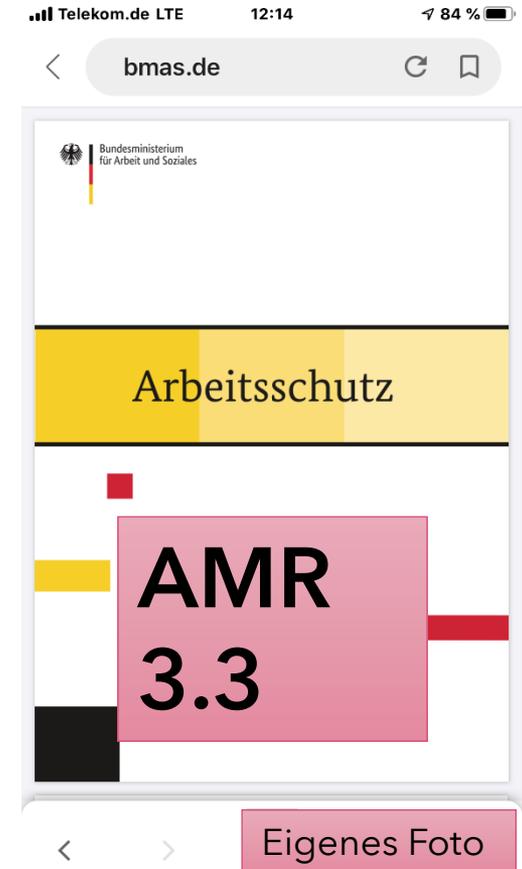
Begriffsbestimmung



Anamnese

- Arbeitsbedingungen
- Tätigkeiten
- zur physischen und psychischen Gesundheit, zur gesundheitlichen Vorgeschichte, zur Familienanamnese, zur Erwerbsbiografie

*Ergänzt durch
Unternehmensinformationen*



AMR 3.3

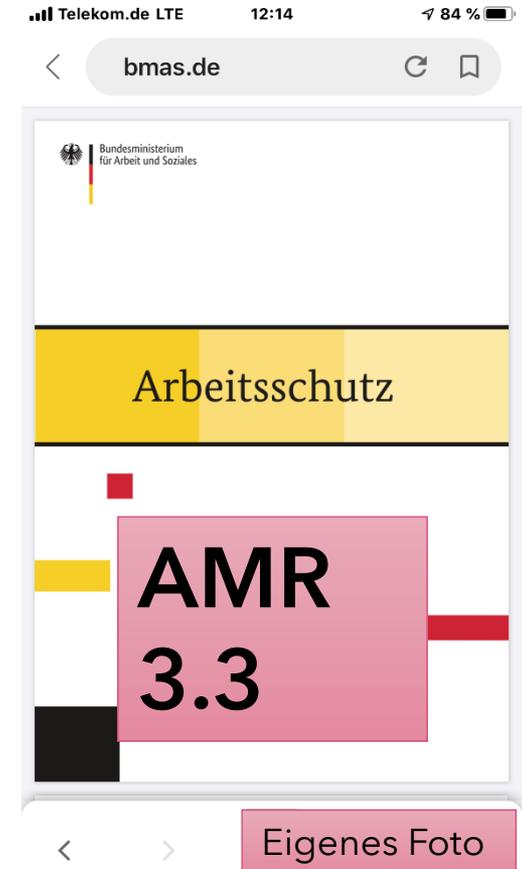
Begriffsbestimmung



Vorsorgeanlass

Entsprechend Anhang
ArbMedVV (PV AV)

Oder
Wunschvorsorge



AMR 3.3

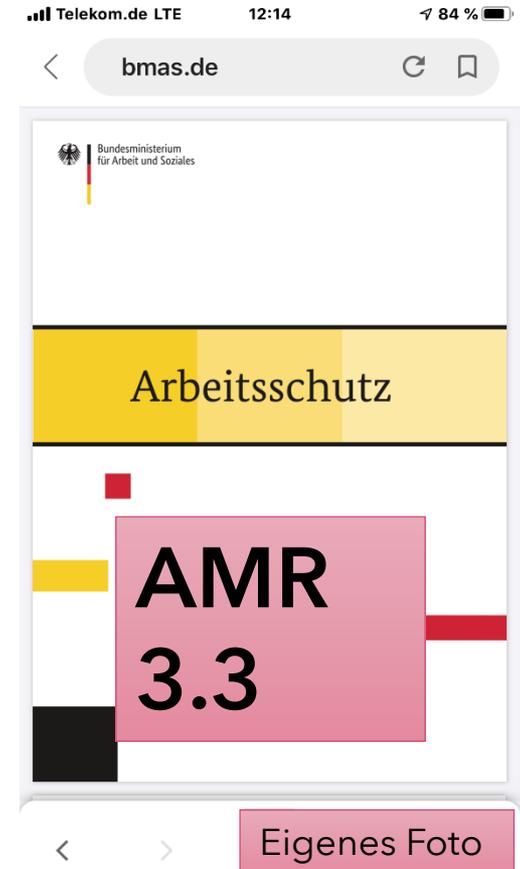
Begriffsbestimmung



Arbeitsbedingte Erkrankungen

ganz oder teilweise
durch die Arbeit
verschlimmert oder
verursacht

z.B. Berufskrankheiten



AMR 3.3

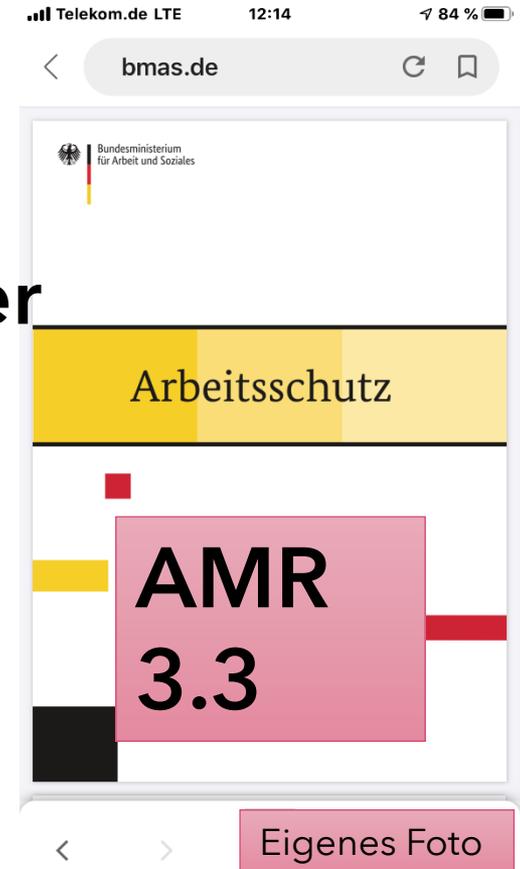
Berücksichtigung aller Arbeitsbedingungen



BA soll kennen:

- aktuelle Arbeitsplatzverhältnisse
- alle für die Gesundheit bedeutsamen Gesichtspunkte der Arbeitsorganisation und Arbeitsumgebung
- durch regelmäßige Arbeitsplatzbegehungen aus eigener Anschauung

Deshalb soll der für das Unternehmen bestellte BA mit der AMV beauftragt werden.



AMR 3.3

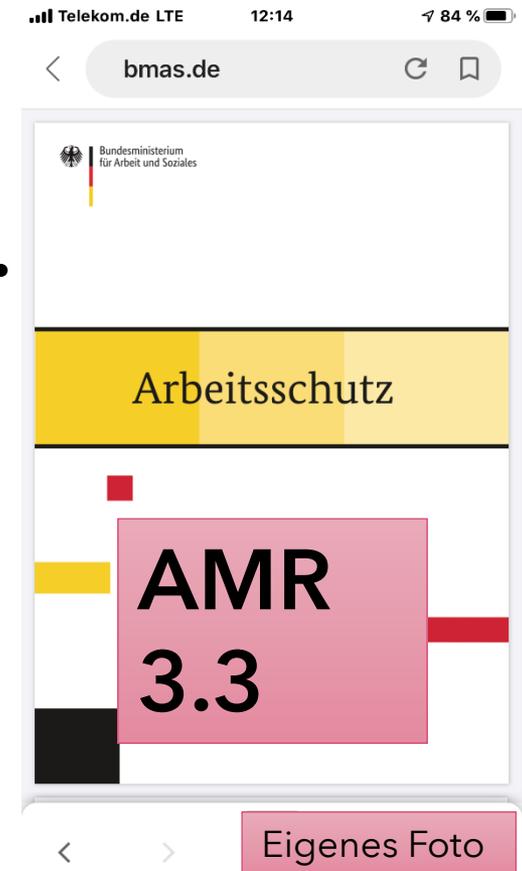
Berücksichtigung aller Arbeitsbedingungen



BA sollen an
Gefährdungsbeurteilung
beteiligt werden und mitwirken.

AG muss BA die GB
zugänglich machen.

Diese ist von BA bei der
arbeitsmedizinischen Vorsorge
zu berücksichtigen.



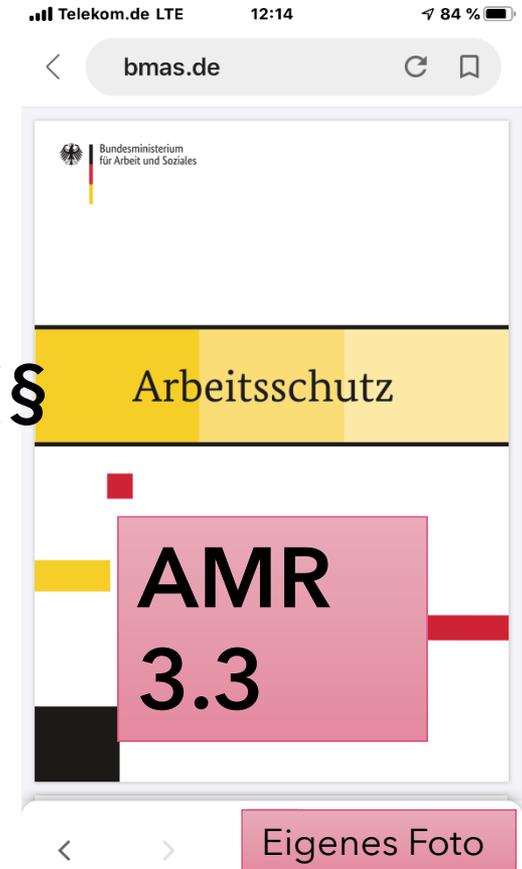
AMR 3.3

Berücksichtigung aller Arbeitsbedingungen



BA muss bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge alle Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen berücksichtigen und dürfen sich nicht auf den Vorsorgeanlass beschränken (§ 6 Absatz 1 Satz 3 ArbMedVV).

Auch Gefährdungen aus früheren Beschäftigungsverhältnissen oder außerhalb der im Anhang der ArbMedVV aufgeführten Vorsorgeanlässe sind zu berücksichtigen.



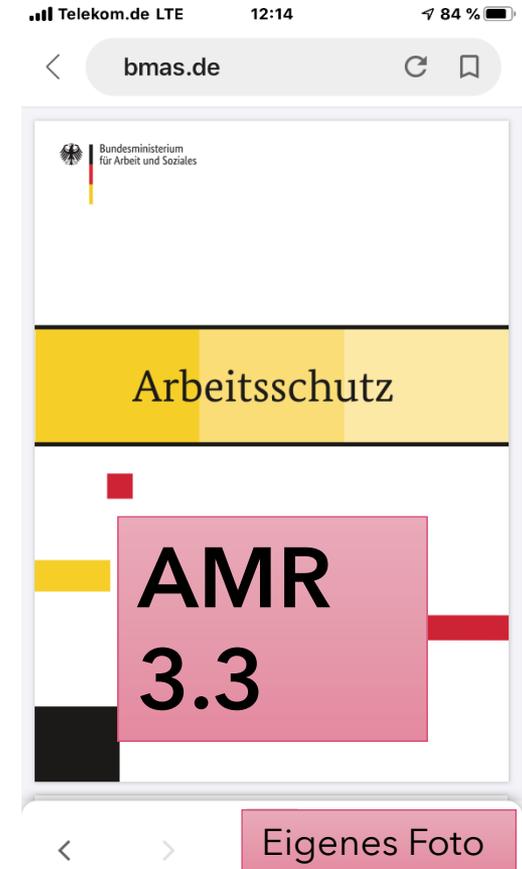
AMR 3.3

Berücksichtigung aller Arbeitsbedingungen



Ermöglichen von AMV durch AG:

- Bei Gefährdungen in der GB die im Anhang der ArbMedVV nicht genannt (BA berät) werden
- Einführung neuer Technologien mit möglichen, noch nicht abschließend beurteilbaren Gefährdungen



AMR 3.3

Wunschvorsorge (WV)



AG hat WV zu ermöglichen:

Beitrag um auf betriebsspezifische und individuelle Gesundheitsgefährdungen zu reagieren

und

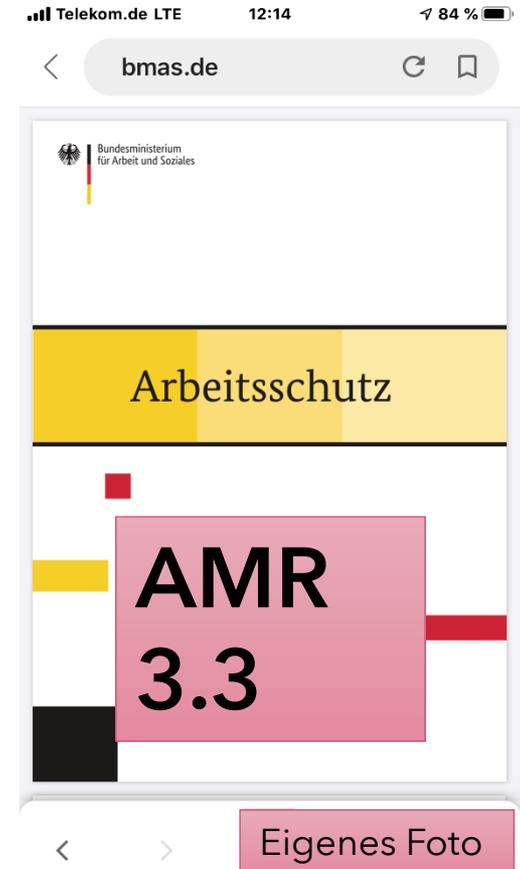
um neuen Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz zu begegnen.

AG muss die Beschäftigten über die Möglichkeit einer WV informieren.

(Unterweisung, arbeitsmed. Sprechstunde)

AG kann (unter Wahrung der Freiwilligkeit für AN) WV auch aktiv bewerben.

Beitrag zur ganzheitlichen AMV

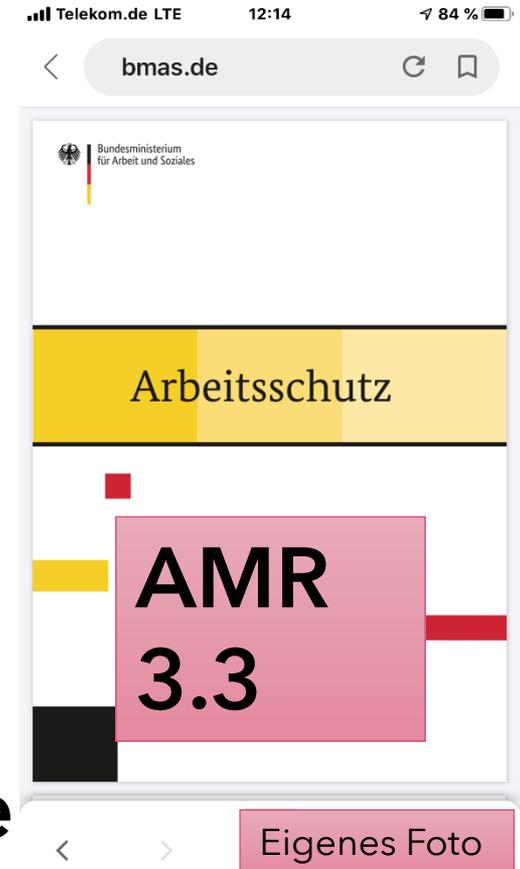


AMR 3.3

Bündelung von Vorsorgeanlässen



- Alle Vorsorgeanlässe sollen diese in einem Termin gebündelt werden, erleichtert:
- #alle Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen
- #gute Organisation der AMV
- #ganzheitlichen Sicht auf AN und Arbeit
- #nach AMR 2.1 eine einheitliche Frist

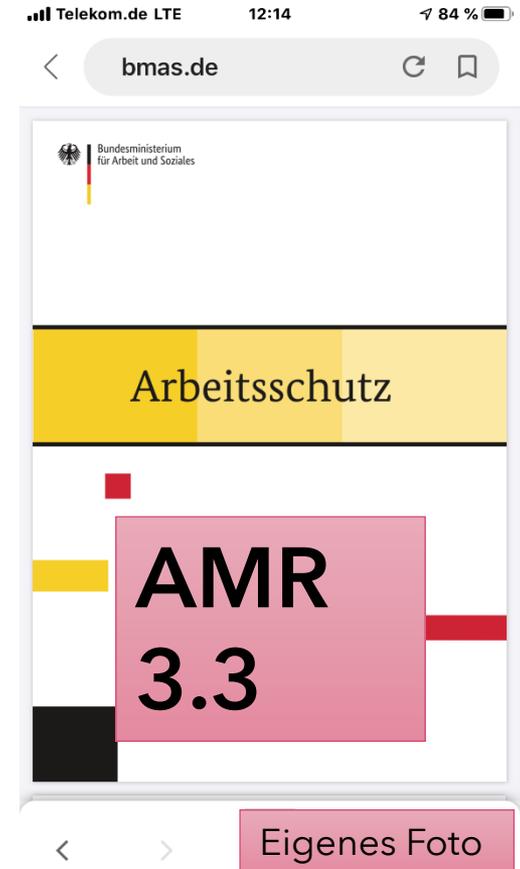


AMR 3.3

Betriebsärztliche Beratung (1)



- **Ärztliche Bewertung der Anamnese und erhobenen Befunde unter Berücksichtigung aktueller Arbeitsbedingungen**
- **Beratung zu Ergebnissen der AMV insgesamt**
- **Beratung zu arbeitsbedingten Beschwerden**
- **Hinweise auf Gefährdungen und Beratung zu Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz des AN**
- **Beratung und Aufklärung zur Entstehung einer möglichen BK und Stellen einer Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige**
- **Eingehen auf Erkrankungen und Risikofaktoren des AN-**
- **besonders dann, wenn diese einen Bezug zu beruflichen Expositionen am Arbeitsplatz haben können - mit dem Ziel eines gesundheitsgerechten Arbeitseinsatzes**

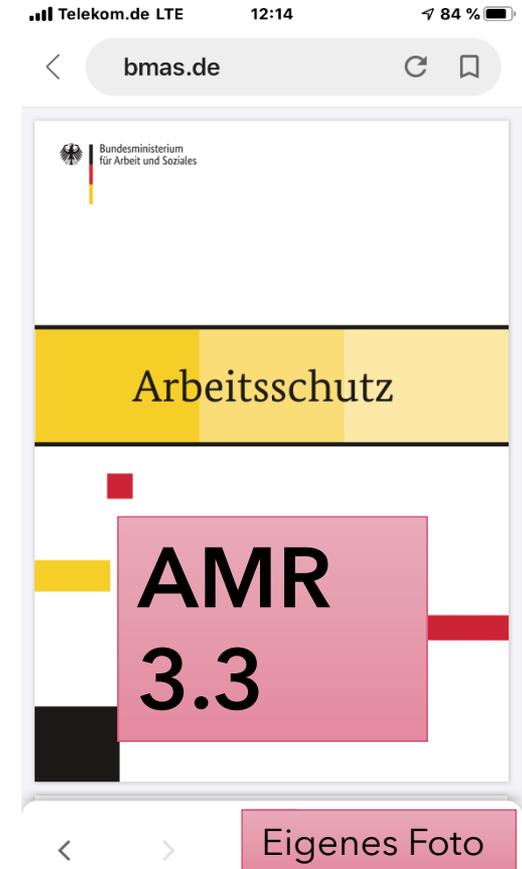


AMR 3.3

Betriebsärztliche Beratung (2)



- Beratung über Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen,
- Unterstützung der AN bei Inanspruchnahme von individualpräventiven Angeboten der UV-Träger
- Empfehlung, andere Fachärzte zur Diagnostik oder Therapie aufzusuchen
- Beratung zur und im Prozess der medizinischen Rehabilitation
- Betriebliches Eingliederungsmanagement bei Begleitung beruflicher Wiedereingliederung
- Sozialmedizinische Beratung, insbesondere zu Behinderung, Rente und weiterer Qualifizierung
- Impfangebot, wenn eine tätigkeitsbedingte und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöhte Infektionsgefährdung besteht
- Hinweis auf Impflücken, die zu Lasten der GKV zu schließen sind und entsprechende Beratung



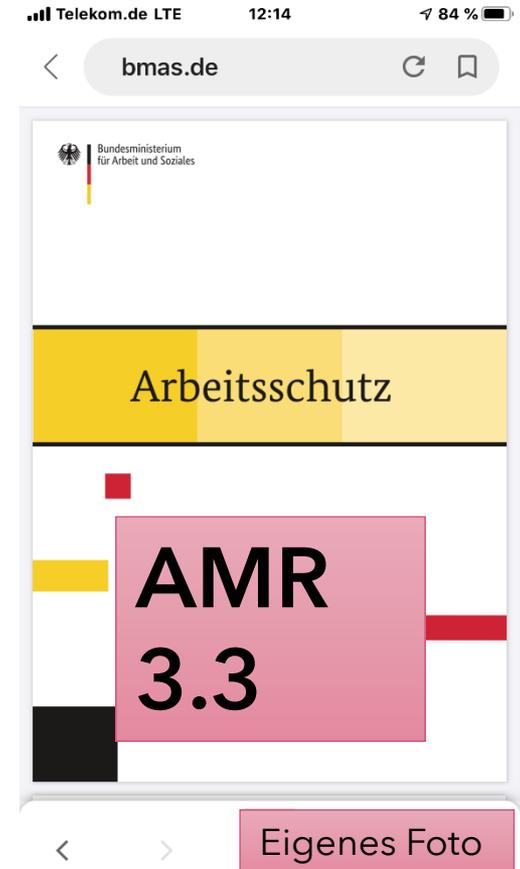
AMR 3.3



**Auswertung der AMV
(siehe AME Auswertung)**

Keine Eignungsuntersuchung

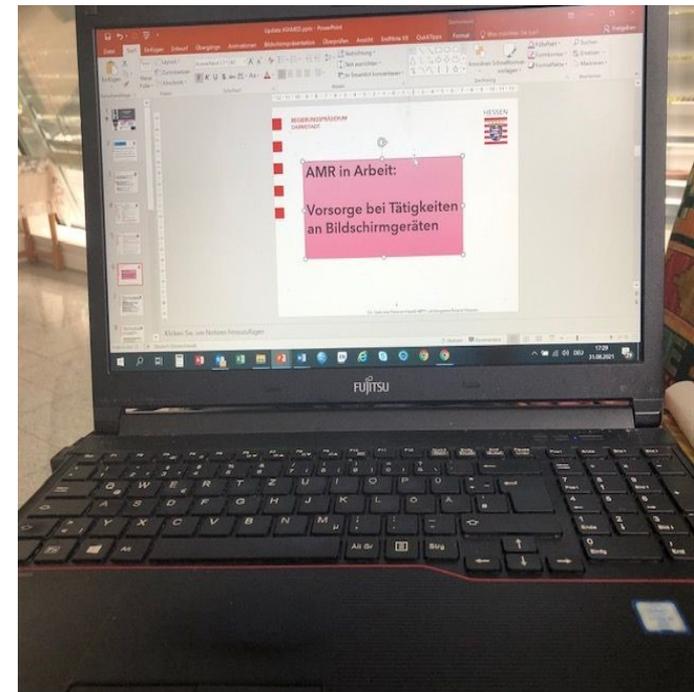
***Hinweis Veranstaltung:
AfAMed: 08. November 2023***



Neues aus dem AfAMed



- Personalia
- Neue/überarbeitete AMR é n
 - ❖ AMR 13.2
 - ❖ AMR 3.3
- **Konsequenzen aus der SARS-CoV-2-Pandemie für die Arbeitsmedizin** *(mit eigenen Ergänzungen)*
- **Neues zu TRGS# en**
 - ❖ 401 (Haut)
 - ❖ 335 (Holzstaub)
- **FAQ**

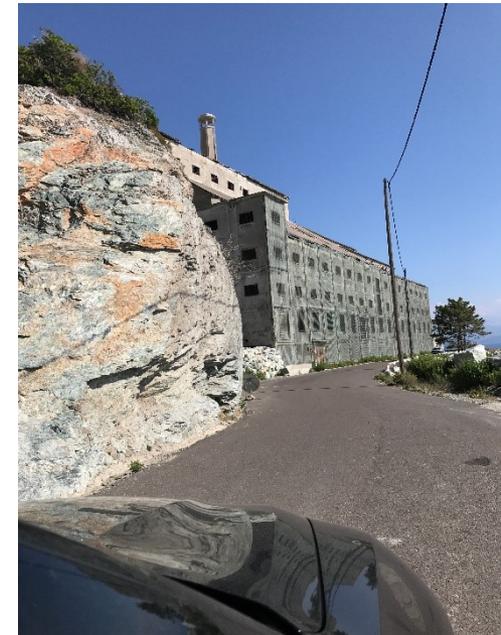


Eigenes Foto

Konsequenzen aus der SARS-CoV-2-Pandemie für die Arbeitsmedizin mit eigenen Anmerkungen



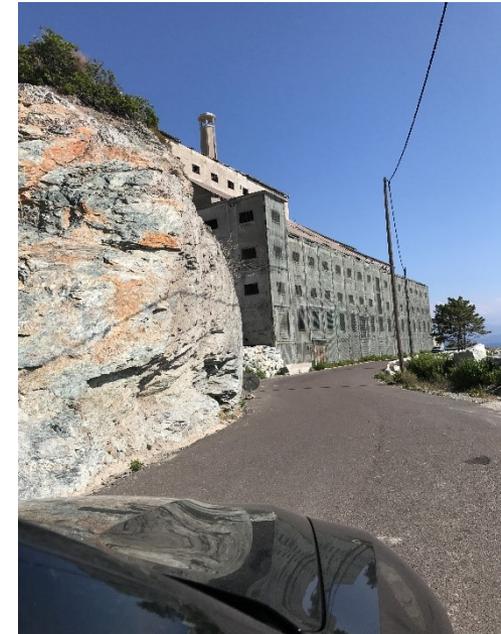
aktuelle Ausgangslage der Arbeitsmedizin in den Betrieben



Konsequenzen aus der SARS-CoV-2-Pandemie für die Arbeitsmedizin



- Pandemie hat die Rolle der Arbeitsmedizin in den Betrieben gestärkt
- wichtige Ansprechpartner/in im Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Beratung durch BA um im Spannungsfeld von ArbSchG - inkl. seiner Verordnungen, insbesondere der ArbMedVV - und IfSG mehr Handlungssicherheit zu erlangen

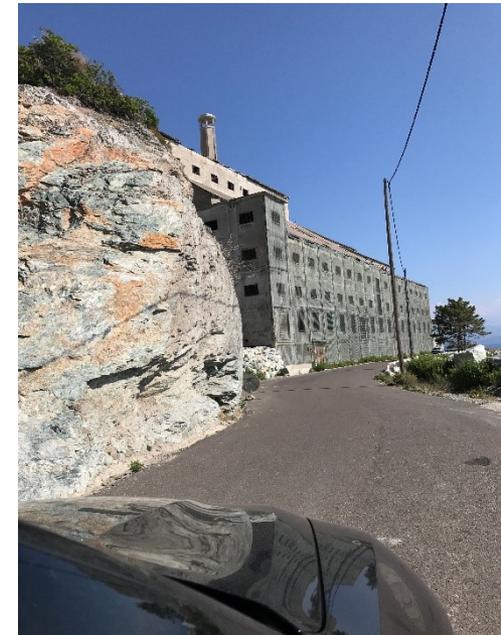


Eigenes Foto

Konsequenzen aus der SARS-CoV-2-Pandemie für die Arbeitsmedizin



- BA auch bei der Organisation und Durchführung der SARS-CoV-2-Teststraßen und COVID-19-Schutzimpfungen um Unterstützung miteinbezogen
- Einrichtung von Pandemiestäben
- Aber: AG hat Ressourcen zu stellen
- Versorgung und Bevorratung mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss auf nationaler, regionaler und betrieblicher Ebene gewährleistet sein

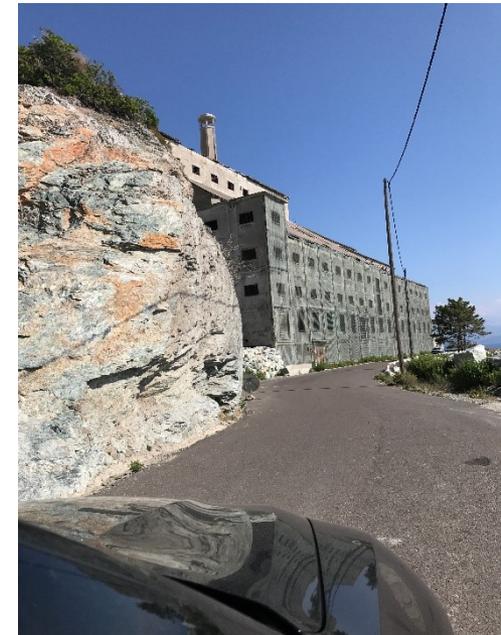


Eigenes Foto

Konsequenzen aus der SARS-CoV-2-Pandemie für die Arbeitsmedizin



- effektive Kooperation zwischen ASGA, AfAMed, ASTA, ABAS und AfMu
- Kein eigener Pandemiesachverständigenrat im BMAS vorhanden
- Gefährdungsbeurteilung: zentrale Bedeutung
- Schnelligkeit: Kommunikation, Regelungen

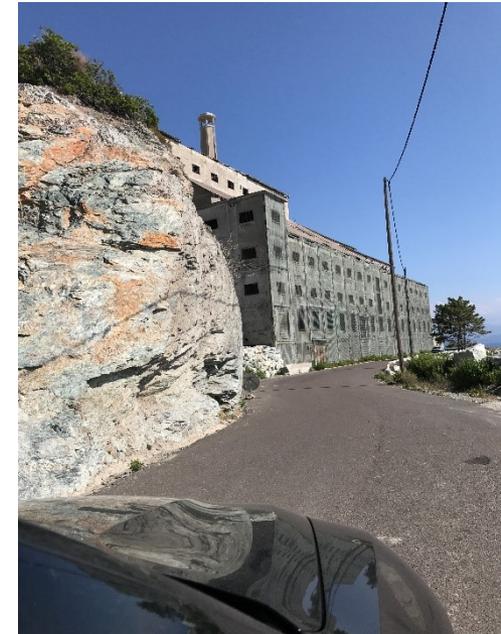


Eigenes Foto

Konsequenzen aus der SARS-CoV-2-Pandemie für die Arbeitsmedizin



- Problematik besonders schutzbedürftiger Beschäftigter (AME)
- Ausschuss für Arbeitsmedizin mit Ad-hoc Arbeitsgruppe „Corona“
- Nutzung neuer Arbeitsformen (Home office) oder Sitzungsformen (Videokonferenzen)



Eigenes Foto

Konsequenzen aus der SARS-CoV-2-Pandemie für die Arbeitsmedizin



AfAMed hat von 3/2020 bis zum Auslaufen der Corona-ArbSchV am 20.5.2022 folgende Produkte erarbeitet:

- Beiträge zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
- Positionspapier „Betriebsärztliche Aufgaben im Arbeitsschutz in Zeiten der Pandemie“
- Positionspapier zu COVID-19-Impfungen
- Stellungnahme zu Tragezeitbegrenzungen für FFP2-Masken
- Stellungnahme zu COVID-19-Impfungen im Betrieb
- Stellungnahme zum Arbeitsschutz von Beschäftigten, die bereits gegen SARS-CoV-2 geimpft sind
- AME „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“
- FAQ zur AME „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“



Eigenes Foto

Konsequenzen aus der SARS-CoV-2-Pandemie für die Arbeitsmedizin

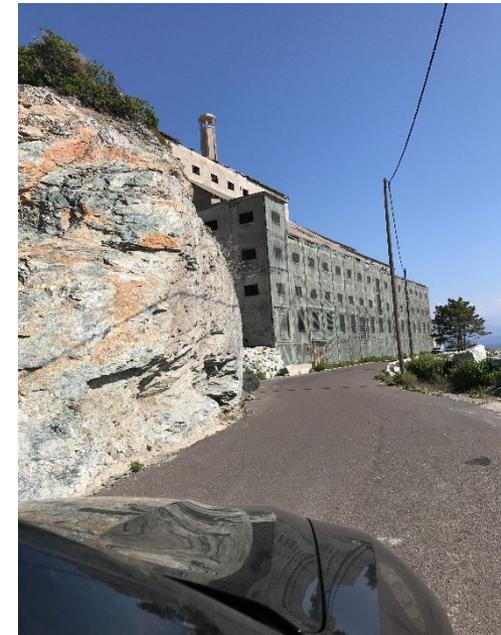


Forderung:

Sicherstellung der BA-Expertise auf allen Ebenen in D

Lücken in der personellen Ausstattung des medizinisch-staatlichen Arbeitsschutzes

Um eine flächendeckende Versorgung aufrechterhalten zu können, ist die Kooperation und Entlastung durch andere Berufsgruppen - im Sinne der AME „Delegation“ - notwendig



Eigenes Foto

Konsequenzen aus der SARS-CoV-2-Pandemie für die Arbeitsmedizin



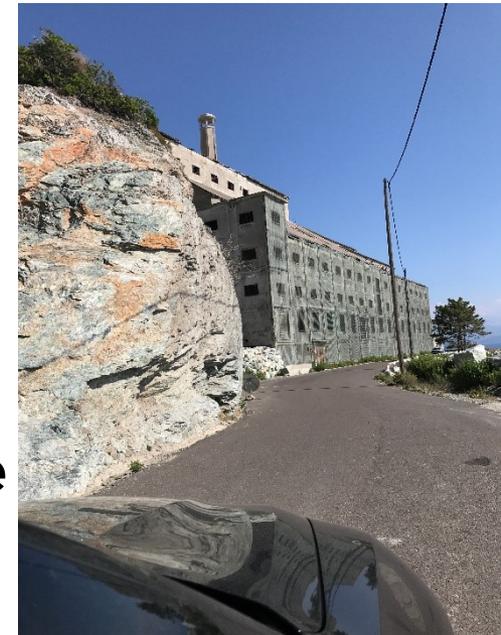
Forderung:

Verbesserungen in der Datengewinnung und - Verarbeitung

Stärkung eines partizipativen Kommunikationsstils

Stärkung der Wunschvorsorge

Information der AN über die betriebsärztliche Beratung zur betrieblichen Eingliederung im BEM-Verfahren (Return to work) und über geeignete Angebote zur Rehabilitation nach einer COVID-19-Erkrankung (Long-Covid, Post-Covid)



Eigenes Foto

Konsequenzen aus der SARS-CoV-2-Pandemie für die Arbeitsmedizin

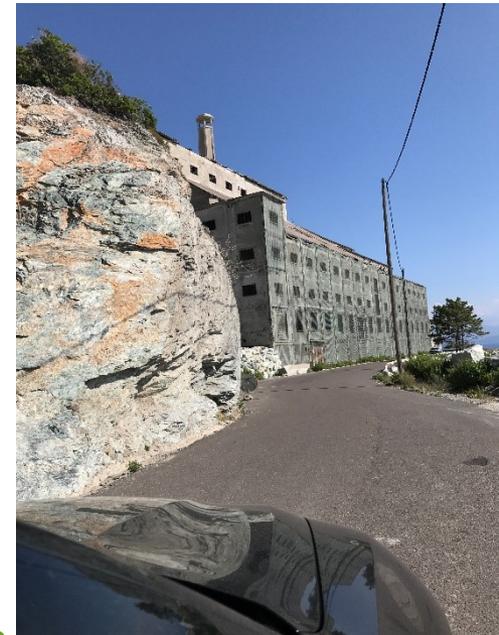


Forderung:

Zusammenfassend empfiehlt der AfAMed eine Intensivierung der arbeitsmedizinischen Beratung auf den verschiedenen politischen Ebenen in Fragen zum betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz. Sie soll durch Verbände von BÄ, wissenschaftliche Fachgesellschaften, arbeitsmedizinische universitäre Institute, Gewerbeärztinnen/Gewerbeärzte und BÄ sichergestellt werden.

Siehe: Perspektiven in der Arbeitsmedizin

- https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AfAMed/Ausschuss-fuer-Arbeitsmedizin_node.html

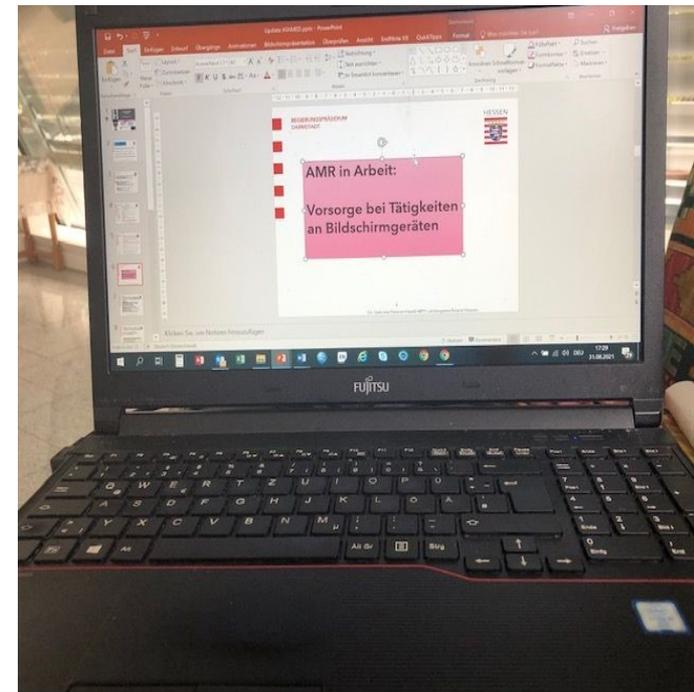


Eigenes Foto

Neues aus dem AfAMed



- Personalia
- Neue/überarbeitete AMR é n
 - ❖ AMR 13.2
 - ❖ AMR 3.3
- Konsequenzen aus der SARS-CoV-2-Pandemie für die Arbeitsmedizin *(mit eigenen Ergänzungen)*
- **Neues zu TRGS' en**
 - ❖ 401 (Haut)
 - ❖ 335 (Holzstaub)
- **FAQ**



Eigenes Foto



Beschlossen:

**-TRGS 553 Holzstaub
(Hartholz)**

**-TRGS 401 Gefährdungen
durch Hautkontakt
(Neudefinition Feuchtarbeit)**

-TRGS 530 Friseurhandwerk



Foto: RP Da



TRGS 553 Holzstaub (Hartholz)

**AGS: Festlegung eines AGW
für Hartholz trotz Einstufung
als krebserzeugende
Tätigkeit Kat. 1A nach TRGS
906**

**AfAMed: unmittelbar Zugriff
auf Teil 1 Absatz 4
(Abweichungen) in TRGS 553**



Foto: RP Da

TRGS 401: neue Begründung zum Anlass der Vorsorge (Feuchtarbeit)

HESSEN



Pflichtvorsorge (PV):

- a) wenn bei Tätigkeiten mit hautresorptiven Gefahrstoffen der Liste des Anhangs eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann
- c) bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann (Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d ArbMedVV),
- d) bei Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilandexhandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein je Gramm im Handschuhmaterial (Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f ArbMedVV),
- e) bei Tätigkeiten mit dermaler Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung, verursacht durch Bestandteile unausgehärteter Epoxidharze, insbesondere durch Versprühen von Epoxidharzen (Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g ArbMedVV);



Foto: RP Da

TRGS 401: neue Begründung zum Anlass der Vorsorge (Feuchtarbeit)



Pflichtvorsorge (PV):

b) bei Feuchtarbeit von regelmäßig $\geq 4h/\text{Tag}$

(Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a ArbMedVV), das entspricht einer tätigkeitsbedingten Exposition durch:

- Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten von regelmäßig $\geq 4h/\text{Tag}$

oder

- Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten und im häufigen Wechsel Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen (mehr als 20 Mal pro Arbeitstag)

oder

- Waschen der Hände von mindestens 25 Mal pro Arbeitstag

oder

- Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen und im häufigen Wechsel mit Waschen der Hände (mehr als 10 Mal pro Arbeitstag)



Foto: RP Da

TRGS 401: neue Begründung zum Anlass der Vorsorge (Feuchtarbeit)

HESSEN



Angebotsvorsorge (AV):

- a)** bei Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen (Anhang Teil 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c ArbMedVV),
- c)** bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann (Anhang Teil 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe h ArbMedVV),
- d)** bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sonstigen hautsensibilisierend wirkenden Stoffen, für die in Abschnitt 7 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 keine Pflicht- oder Angebotsvorsorge vorgesehen ist (Anhang Teil 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe k ArbMedVV).



Foto: RP Da

TRGS 401: neue Begründung zum Anlass der Vorsorge (Feuchtarbeit)



Angebotsvorsorge (AV):

b) bei Feuchtarbeit von regelmäßig $> 2\text{h/Tag}$ (Anhang Teil 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e ArbMedVV); das entspricht einer tätigkeitsbedingten Exposition durch:

- Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten von regelmäßig $> 2\text{h} - < 4\text{h/Tag}$

oder

- Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten und im häufigen Wechsel Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen ($> 10 - 20 \text{ X/Tag}$)

oder

- Waschen der Hände von mindestens $5 \text{ X} - < 25 \text{ X/Tag}$

oder

- Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen und im häufigen Wechsel mit Waschen der Hände ($> 5 \text{ X} - 10 \text{ X/Tag}$).

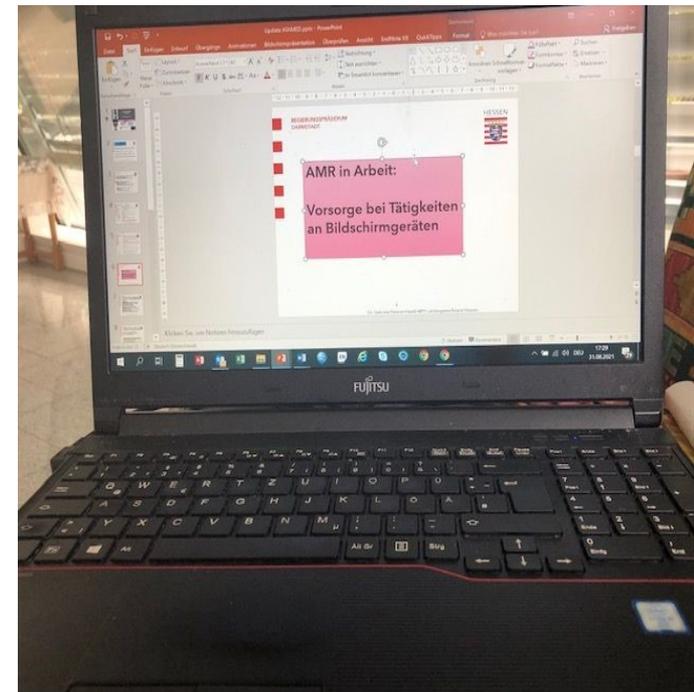


Foto: RP Da

Neues aus dem AfAMed



- Personalia
- Neue/überarbeitete AMR é n
 - ❖ AMR 13.2
 - ❖ AMR 3.3
- Konsequenzen aus der SARS-CoV-2-Pandemie für die Arbeitsmedizin *(mit eigenen Ergänzungen)*
- Neues zu TRGS# en
 - ❖ 401 (Haut)
 - ❖ 335 (Holzstaub)
- **FAQ**



Eigenes Foto



**Angepasst FAQ1.49 (Oktober 2021)
Ergeben sich für den Betriebsarzt
Pflichten aus § 23a
Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder bei
einer epidemischen Lage von nationaler
Tragweise aus § 36 Absatz 3 IfSG?**

Nein:

**Die Erhebung des Impf- oder Serostatus
zur Erbringung des Nachweises nach §
23a oder § 36 Absatz 3 IfSG ist keine
Aufgabe nach dem
Arbeitssicherheitsgesetz.**



Foto: RP Da

■ Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit